

Alles Bahnsteig – oder was?

Honorare bei der Planung von Bahnsteiganlagen!

Bahnsteiganlagen sind im Sinne der HOAI Verkehrsanlagen und werden aktuell und deutschlandweit an vielen Bahnhöfen erneuert. Zu den Gleisen hin sind sie weitgehend standardisiert. Die Einbindung in das weitere Umfeld ist jedoch individuell zu planen. Werden Stützwände erforderlich, sind dies Ingenieurbauwerke. Soll der Bahnsteig ein Wartehaus erhalten, ist dies ein Gebäude im Sinne der HOAI.

Frage 1: Ein Planer möchte wissen, ob er auch die Wartehäuser einer Bahnsteiganlage zu planen hätte, wenn er nur mit der Planung von Verkehrsanlagen beauftragt sei.

Frage 2: Derselbe Planer will zudem wissen, ob alle erforderlichen Stützwände bei Bahnsteiganlagen Teil des Objekts Bahnsteiganlage sind.

Zur Frage 1: Auf Nachfrage teilt der Planer mit, dass der Vertrag die Leistung wie folgt definiere:

»Objektplanung Verkehrsanlage(n), § 47 HOAI, gemäß Anlage 1.1«

In der Anlage 1.1 zum Vertrag sind die Grundleistungen lt. Anlage 13 zu § 47 Abs. 2 HOAI in Bezug genommen.

Welche Leistungen ein Planer schuldet, ergibt sich aus dem geschlossenen Vertrag (BGH, Urteil vom 24.06.2004 - VII ZR 259/02). Nimmt der Vertrag auf die HOAI Bezug, ist die HOAI Auslegungshilfe zur Bestimmung der vertraglich geschuldeten Leistung (BGH, Urteil vom 26.07.2007 - VII ZR 42/05).

Lt. Vertrag haben die Parteien, unter Bezugnahme auf die HOAI, Grundleistungen für Verkehrsanlagen „nach HOAI“ vereinbart. Bahnsteiganlagen sind Verkehrsanlagen im Sinne der HOAI. Sie sind in der Objektliste der Verkehrsanlagen in Anlage 13.2 zu § 48 Abs. 5 HOAI unter lit. b) „Anlagen des Schienenverkehrs“ explizit genannt. Anlagen des Schienenverkehrs wiederum sind vom Anwendungsbereich der Verkehrsanlagen in § 45 Nr.

3 HOAI erfasst. Lt. Vertrag schuldet der Planer also alle Leistungen, welche eine Verkehrsanlage und damit auch den Bahnsteig betreffen. Was er aber nicht schuldet, sind Leistungen eines anderen Leistungsbildes oder Fachplanungsleistungen. So schuldet er weder die Planung für ein Gebäude, noch eine Tragwerksplanung.

Was die HOAI unter einem Gebäude versteht, zeigt die Objektliste lt. Anlage 10.2 zu § 35 Abs. 7 HOAI. Dort sind unter der Rubrik „Infrastruktur“ genannt:

»Überdachungen, zum Beispiel Wetterschutzhäuser«

Demnach stellen alle Überdachungen in der Infrastruktur und damit auch das hier zu bewertende Wartehaus auf einem Bahnsteig ein Gebäude im Sinne der HOAI dar (Seifert in Fuchs/Berger/Seifert, Beck'scher HOAI und Architektenrechtskommentar, 2016, § 35 Rdn. 20). Demnach stellt die Planung eines Wetterschutzhauses im Sinne der HOAI die Planung eines Gebäude dar und nicht die Planung einer Verkehrsanlage.

Die Antwort auf die Frage lautet also: Ist der Planer nur mit der Planung von Verkehrsanlagen beauftragt, schuldet er keine Planung für ein Wartehaus!

Beauftragt der Auftraggeber den Planer mit der Planung eines Wartehauses, ergibt sich das Honorar nach den Regelungen für Gebäude nach § 33 ff. HOAI gesondert und eigenständig aus dem Honorar für die Verkehrsanlagenplanung.

sind im Sinne der HOAI Gebäude und damit keine Verkehrsanlagen, deren Planung einen

eigenen Vergütungsanspruch nach den Regelungen für Gebäude erzeugt.

Autoren

Dipl.-Ing. Peter Kalte, Öffentlich bestellter und vereidigter Honorarsachverständiger;
Rechtsanwalt Michael Wiesner, LL.M., Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht, Dipl.-Betriebswirt (FH).

Gütestelle Honorar- und Vergaberecht (GHV) gemeinnütziger e. V.
Friedrichsplatz 6
68165 Mannheim
Tel: 0621 – 860 861 0
Fax: 0621 – 860 861 20

Veröffentlicht im Deutschen Ingenieurblatt, Ausgabe 10/2017, Seiten 48 - 49
